

2017/ Nr. 96 vom 6. November 2017

291. Druckfehlerberichtigung

Verordnung über den Universitätslehrgang „Executive MBA in Health Care Management, EMBA“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

292. Druckfehlerberichtigung

Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Neurophysiotherapie“ (Master of Science)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin und Department für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin)

291. Druckfehlerberichtigung

Verordnung über den Universitätslehrgang „Executive MBA in Health Care Management, EMBA“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang verfolgt das Ziel, den Studierenden spezialisierte, wissenschaftliche und anwendungsorientierte Kenntnisse zur Führung von Einrichtungen des Gesundheitswesens zu vermitteln. Es werden Kenntnisse und Fertigkeiten auf fachlicher, methodischer und sozialer Ebene vermittelt, die für eine erfolgreiche Führung von Gesundheitsorganisationen bzw. für eine erfolgreiche Ausübung einer Führungsfunktion im Gesundheitswesen erforderlich sind. Der Schwerpunkt liegt in den Bereichen Strategie und Führungsverantwortung. Es werden Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die notwendig sind, um Strategien zu entwickeln und Organisationen erfolgreich zu steuern. Dazu zählen Kenntnisse über Managementsysteme und Instrumente sowie Kenntnisse und Fertigkeiten zum Verstehen von komplexen Systemen und zur erfolgreichen Steuerung von Organisationen. Durch eine interdisziplinäre Wissensvermittlung soll die Führungskompetenz auf individueller Ebene, Gruppenebene und organisationaler Ebene gefördert werden. Es werden Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, um Führungsverantwortung im Spannungsfeld zwischen ökonomischen, sozialen und ethischen Zielsetzungen wahrzunehmen. Der Universitätslehrgang soll damit auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden beitragen.

Der Universitätslehrgang richtet sich an Führungspersonen im Gesundheitswesen aus dem oberen Management und der Unternehmensleitung sowie an Personen, die Schlüsselpositionen in der Planung, Steuerung und Organisation des Gesundheitswesens einnehmen.

Grundlegende Lernergebnisse (Learning Outcomes) :

AbsolventInnen können

- wesentliche Methoden und Instrumente für eine erfolgreiche Führung von Gesundheitsorganisationen erläutern,
- gesellschaftliche, politische und ökonomische Mechanismen der Gesundheitsversorgung analysieren und darauf aufbauend Unternehmensstrategien entwickeln,
- Konzepte und Instrumente zur Analyse und Steuerung von Gesundheitsorganisationen beschreiben und Strategien zur ziel- und ergebnisorientierten Unternehmenssteuerung ableiten,
- Prozesse in Gesundheitsorganisationen kritisch analysieren und Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsprozesse ableiten,
- die kritischen Erfolgsfaktoren des organisationalen Wandels erläutern und adäquate Konzepte für die Organisationsentwicklung situationsgerecht ableiten,
- eigene und fremde Management- und Führungskompetenzen kritisch analysieren, Defizite und Potentiale identifizieren und Strategien zur Verbesserung entwickeln.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst 610 Unterrichtseinheiten bzw. 90 ECTS-Punkte und dauert in der berufsbegleitenden Studienvariante 4 Semester. In der Vollzeitvariante wird das Studium 3 Semester dauern.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums und mindestens acht Jahre studienrelevante Berufserfahrung, davon mind. drei Jahre in einer Führungsposition, oder
- (2) eine Qualifikation wie folgt, wenn damit eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird:
allgemeine Universitätsreife und mindestens zwölf Jahre studienrelevante Berufserfahrung, davon mind. drei Jahre in einer Führungsposition. Es können auch studienrelevante Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

Und

- (3) die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens.

§ 6. Sprachkenntnisse

Adäquate Sprachkenntnisse in Englisch sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus den Fächern des Kerncurriculums und den Fächern der Vertiefung zusammen.
- (2) Die Fächer des Kerncurriculums umfassen 50 ECTS bzw. 400 Unterrichtseinheiten.
- (3) Die Fächer der Vertiefung umfassen jeweils 25 ECTS bzw. 200 Unterrichtseinheiten.

Fächerübersicht

| Fächer | UE | ECTS |
|--|------------|-----------|
| A. Kerncurriculum | 400 | 50 |
| Selbstführung | 40 | 5 |
| MitarbeiterInnen- und Teamführung | 40 | 5 |
| Unternehmensführung und organisatorischer Wandel | 40 | 5 |
| Strategisches Management im Gesundheitswesen | 40 | 5 |
| Gesundheitsökonomie und Public Health | 40 | 5 |
| Finanzplanung für Gesundheitsorganisationen | 40 | 5 |
| Controlling für Gesundheitsorganisationen | 40 | 5 |
| Personalmanagement und Personalentwicklung in Gesundheitsorganisationen | 40 | 5 |
| Informationsmanagement, Recht und Ethik im Gesundheitswesen | 40 | 5 |
| Wissenschaftliches Arbeiten | 40 | 5 |
| B. Vertiefung | 200 | 25 |
| Kostenmanagement und Leistungsplanung in Gesundheitseinrichtungen | 40 | 5 |
| Qualitätsmanagement in Gesundheitseinrichtungen | 40 | 5 |
| Prozessmanagement und Patient-Centered Care | 40 | 5 |
| Diversity Management, Wissensmanagement und Innovationsmanagement in Gesundheitsorganisationen | 40 | 5 |
| Marketing und Health Communication | 40 | 5 |
| Master Thesis | | 15 |
| Summen UE/ECTS | 600 | 90 |

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Modul- bzw. Seminararbeiten, Exkursionen, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium im Unterrichtsfach.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen und/oder Modularbeiten über alle Fächer des Kerncurriculums und alle Fächer der Vertiefung.
 - b) dem Verfassen und der positiven Beurteilung einer Master Thesis sowie deren Verteidigung vor einer Prüfungskommission. Beide Teile müssen positiv beurteilt sein.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Executive Master of Business Administration“ (EMBA) zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

292. Druckfehlerberichtigung

Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Neurophysiotherapie“ (Master of Science)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin und Department für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Neurophysiotherapie ist ein Feld, dem im höchsten Maße ethische, gesundheitsökonomische und klinische Bedeutung zukommt. Dies liegt darin begründet, dass aufgrund der demographischen Entwicklung mit einer erheblichen quantitativen Zunahme von neurologischen Störungen zu rechnen ist und dass derartige Störungen in der Regel massive Einschnitte im Leben der Betroffenen verursachen. Der Universitätslehrgang „Neurophysiotherapie“ ist geeignet, PhysiotherapeutInnen speziell im niedergelassenen Bereich zu befähigen, diesen Herausforderungen mit fundiertem, evidenzbasiertem und klientenzentriertem Wissen im interdisziplinären Kontext zu begegnen:

Die AbsolventInnen des Universitätslehrgangs Neurophysiotherapie sind in der Lage:

- die erworbenen Erkenntnisse auf dem Gebiet der neurologischen Forschung und die Weiterentwicklung der neurologischen Rehabilitation und Therapie in ihre Praxis unter Berücksichtigung der aktuellen Evidenz und auf Basis der ICF zu integrieren
- technik-, konzept- und methodenübergreifende Therapieformen zu benennen und an PatientInnen mit neurologischen Erkrankungen anzuwenden
- aus der Vielzahl der zur Verfügung stehenden therapeutischen Ansätze evidenzbasierte und klientenzentrierte Entscheidungen hinsichtlich der Anwendbarkeit auf die spezielle Situation der PatientInnen zu treffen
- eigene Schlussfolgerungen im Behandlungsprozess kritisch zu analysieren
- sich in der Zusammenarbeit mit allen am Behandlungsprozess Beteiligten zu positionieren und dabei ihre entsprechende fachliche Kompetenz im interdisziplinären Team einzubringen
- sicheres Handling im Umgang mit Menschen mit neurologischen Erkrankungen zu demonstrieren und angemessen mit PatientInnen und deren Angehörigen zu kommunizieren

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Neurophysiotherapie“ ist als berufsbegleitende Studienvariante mit Elementen des Blended Learning anzubieten.

§ 3. Lehrgangsführung

(1) Als duale Lehrgangsführung ist von der Departmentleitung für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin sowie von der Departmentleitung für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin je eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die duale Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Universitätslehrgang 5 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind:

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss sowie eine aktive Berufsausübungsberechtigung in Physiotherapie in Österreich im Sinne des MTD-Gesetzes (BGBl 460/1992 i.d.g.F.) oder eine gleichgehaltene Eignung im Sinne der europäischen Berufszulassung (z.B. Nostrifikation) oder
- (2) allgemeine Universitätsreife sowie eine aktive Berufsausübungsberechtigung in Physiotherapie in Österreich im Sinne des MTD-Gesetzes (BGBl 460/1992 i.d.g.F.) oder eine gleichgehaltene Eignung im Sinne der europäischen Berufszulassung (z.B. Nostrifikation), weiters ein Jahr einschlägige Berufserfahrung und
- (3) der positive Abschluss eines Bewerbungsgesprächs.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus 12 Pflichtfächern, einer Hospitation sowie einem Master-Thesis-Seminar und dem Verfassen einer Master-Thesis zusammen.
- (2) Die Hospitation umfasst 40 Präsenzeinheiten. Zielsetzung der Hospitation ist die im Universitätslehrgang „Neurophysiotherapie“ vermittelten Kenntnisse und Techniken in der Praxis unter Supervision umzusetzen und eine zugehörige Dokumentation zu verfassen.
- (3) Alle Module werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning angeboten. Die konkreten didaktisch-methodischen Konzepte der einzelnen Module orientieren sich am dargebotenen Inhalt und den jeweiligen Lehrzielen. Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet somit Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Hausarbeiten oder Präsentationen, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

| | Fächer | Lehrveranstaltungen | LV- Art | UE | ECTS |
|----------|---|---|------------|------------|-----------|
| 1 | Neurowissenschaftliche Grundlagen physiotherapeutischer Intervention | | | 168 | 15 |
| | | Grundlagen der Neurophysiotherapie Prinzipien des Motorischen Lernens, Modelle z.B. International Classification of Functioning, Disability and Health ICF, Leitlinien, Evidenzbasierung, Clinical Reasoning und TherapeutInnenverhalten, Handling und Sicherheit | KS | 40 | 3 |
| | | Krankheitsbilder I Einführung Neuroanatomie und Neuro- physiologie, Krankheitsbilder und Syndrome unter Berücksichtigung der Pathogenese und Epidemiologie, Wirksamkeitsmodelle von physiotherapeutischen Interventionen bei spezifischen Krankheitsbildern bzw. Störungen, Überblick über fachübergreifende Therapien und pharmakotherapeutische Aspekte bei spezifischen Krankheitsbildern oder Störungen | KS | 32 | 3 |
| | | Interventionen I therapeutische Ansätze in Theorie und Praxis zur Verbesserung der funktionellen Gesundheit (ICF) von PatientInnen mit neurologischen Störungen | KS | 80 | 6 |
| | | Supervisionspraktikum PatientInnenbetreuung in definierten Institutionen, Supervision, Kennenlernen von Arbeitsprozessen anderer Berufsgruppen des gemeinsamen Behandlungsteams, Verstehen fachübergreifender PatientInnenbetreuung, Erkennen von Traditionen und Innovationen der Diagnostik und Behandlung | PR | 16 | 3 |
| 2 | Methoden- und Wissenschaftskompetenz | | | 90 | 14 |
| | | Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens, wissenschaftliches Schreiben, Literatur- recherche, Einführung in die Biostatistik, Studiendesign | VO | 50 | 6 |
| | | Vertiefende Methoden- und Wissenschaftskompetenz Evidenzlage der Neurophysiotherapie, ausgewählte Methoden der evidenzbasierten Forschung und Epidemiologie, Interpretation wissenschaftlicher Arbeiten, Outcome- Research | SE | 40 | 8 |

| | | | | | |
|----------|--|--|----|-----------|-----------|
| 3 | Sozial- und Managementkompetenzen | | | 90 | 14 |
| | | Soziales Kompetenztraining patientInnenorientierte Gesprächsführung, Teambildung, Konfliktmanagement, Coaching, Psychologie | SE | 30 | 6 |
| | | Kommunikationstraining Präsentationstechniken, Moderation, Rhetorik | UE | 20 | 2 |
| | | Ethik und Recht ethische und rechtliche Grundlagen im therapeutischen Kontext, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Organisationsformen | SE | 20 | 4 |
| | | Gesundheits- und Qualitätsmanagement Public Health, E-Health, Change-, Prozess- und Qualitätsmanagement | VO | 20 | 2 |
| 4 | Bewegungs- und Trainingswissenschaft | | | 40 | 4 |
| | | Grundlagen der Bewegungs- und Trainingswissenschaft Begriffe, Terminologie, Komponenten motorischer Leistung, Belastungssteuerung, Trainingsprinzipien, Trainingsmittel, Trainingsplanung, Trainingsevaluation | VO | 10 | 1 |
| | | Theorie der Bewegungs- und Trainingswissenschaft Bewegungs- und Organsysteme, motorischen Regelkreise auf spinaler und supraspinaler Ebene, Grundlagen der Biomechanik und Motorik | VO | 10 | 1 |
| | | Angewandte Bewegungs- und Trainingswissenschaft apparative Messmethoden, Trainingsprogramme | UE | 20 | 2 |
| 5 | Neurophysiotherapeutische Interventionen bei ausgewählten Krankheitsbildern | | | 20 | 2 |
| | | Krankheitsbilder II und Interventionen II erworbene Hirn- und Rückenmarksverletzungen, chronisch progrediente Erkrankungen, spezifische Symptome, Sekundärsymptome und Komorbidität | VO | 20 | 2 |
| 6 | Neuropsychologie | | | 20 | 2 |
| | | Störungen Neuropsychologische Störungen, Störungen der Raumkognition, Handlungsstörung, Apraxie, Aufmerksamkeits-, Gedächtnis- und exekutive Störungen, Lernpsychologie | VO | 20 | 2 |
| 7 | Ausgewählte physiotherapeutische Behandlungskonzepte in der Neurologie | | | 30 | 3 |
| | | Traditionelle Methoden der Neurophysiotherapie Bobath, Vojita, propriozeptive Neuromuskuläre Fazilitation - PNF, Affolter, Perfetti | VO | 20 | 2 |

| | | | | | |
|-----------|---|---|----|------------|-----------|
| | | Neue Methoden und komplementäre Therapieansätze in der Neurophysiotherapie Constraint Induced Movement Therapy, Bewegungsvorstellung und Bewegungsbeobachtung, Spiegeltherapie, Tanztherapie, Yoga, Qi Gong | VO | 10 | 1 |
| 8 | Gerätegestützte Verfahren in der therapeutischen Anwendung | | | 20 | 2 |
| | | Grundlagen geräte- und robotergestützter Verfahren Trainingsparadigmen, Wirkhypothesen, Trainings- und Assessmentmöglichkeiten | VO | 10 | 1 |
| | | Wirkprinzipien und Einsatzmöglichkeiten von Neuroprothesen open-loop und closed-loop Systeme, geregelte Neuroprothesen, Sensortechnik, Virtuelle Realität | VO | 10 | 1 |
| 9 | Medizinprodukte und Hilfsmittel | | | 20 | 2 |
| | | Medizinprodukte Rechtliche Grundlagen (Aufbau Hilfs- und Heilmittelkatalog, Verordnung), Anpassung und Erprobung, interdisziplinäre Zusammenarbeit | VO | 10 | 1 |
| | | Hilfsmittel spezifische Systeme für Transfers / ADL, Lokomotion, Greifen und Manipulieren | VO | 10 | 1 |
| 10 | Spezielle Felder der Neurophysiotherapie | | | 60 | 6 |
| | | Neurophysiotherapeutische Interventionen in der Neuropädiatrie, Neurogeriatrie und Neuroonkologie Neuropädiatrie, Neurogeriatrie und Neuroonkologie im Kontext der Neurophysiotherapie, Clinical Reasoning im Hinblick auf die Therapieziele, Interventionsplanung und Evaluation | VO | 20 | 2 |
| | | Phasen- und sektorenübergreifende Neurophysiotherapie Kooperationsmodelle / moderne Versorgungsformen, Phasenmodell der neurologischen Rehabilitation, Clinical Reasoning, Interdisziplinäre Therapie | VO | 20 | 2 |
| | | Dokumentation in der Neurophysiotherapie ICF-Dokumentation, Messdaten und Outcomeparameter in der Neurophysiotherapie | VO | 20 | 2 |
| 11 | Neurorehabilitation | | | 105 | 14 |
| | | Neurologisches Monitoring Neuroradiologische Verfahren, Neurophysiologische Messinstrumente | VO | 20 | 3 |

| | | | | | |
|-----------|---------------------------------------|---|----|------------|------------|
| | | Medizinische Aspekte neurologischer Erkrankungen Schlaganfall, Multiple Sklerose, Parkinson, Degenerative neuronale Erkrankungen | VO | 25 | 3 |
| | | Kognitive Störfaktoren beim motorischen Lernen Planungsstörung, Tagesmüdigkeit, Wahrnehmungsstörung | VO | 30 | 4 |
| | | Therapeutische Strategien der Neuromodulation Grundlagen der Restaurativen Neurologie, Medikamentöse Interventionen, Nicht-invasive Stimulation, Experimentelle Ansätze in der motorischen Rehabilitation | VO | 30 | 4 |
| 12 | Grundlagen der Neuroorthopädie | | | 80 | 10 |
| | | Diagnostik Einführung in neuroorthopädische Krankheitsbilder, Entwicklungsdiagnostik und Untersuchungstechniken inkl. funktioneller Anatomie | VO | 20 | 3 |
| | | Bewegungsanalyse Einführung in die Techniken der computergestützten Analyse der menschlichen Motorik | VO | 10 | 1 |
| | | Behandlung Einführung in orthetische und operative Behandlungskonzepte inklusiv gerätegestützter Frühmobilisation | VO | 50 | 6 |
| 13 | Hospitation | | | 40 | 8 |
| | | Hospitation Fortgeschrittene PatientInnenbetreuung in definierten Institutionen, Supervision, Dokumentation, Einbringen in interdisziplinäre Arbeitsprozesse von Behandlungsteams, PatientInnenkontakt | PR | 40 | 8 |
| 14 | Master Thesis Seminar | | | 20 | 4 |
| | | Master Thesis Seminar Ideenfindung, Präsentation, Konzepterarbeitung, Methodenbesprechung | SE | 20 | 4 |
| 15 | Master Thesis | | | | 20 |
| | Unterrichtseinheiten /ECTS | | | 803 | 120 |

§ 9. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen.

Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus

- (1) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen der Fächer 1 bis 12
- (2) positiver Beurteilung der Hospitation
- (3) der erfolgreichen Teilnahme am Master Thesis Seminar
- (4) dem Verfassen, der positiven Beurteilung und Defensio einer Master Thesis.
- (5) Gleichwertige Leistungen aus den Neurophysiotherapie-Zertifikaten des Deutschen Verbandes für Physiotherapie (ZVK) und der Physio Austria, Bundesverband der PhysiotherapeutInnen Österreichs sind für Fach 1 anzuerkennen.
- (6) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science in Neurophysiotherapie“, abgekürzt MSc, zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor